

NEWSLETTER

MONATLICHE AUSGABE | UKRAINE

5. OKTOBER 2015

INHALT

Arbeitsrecht	Zeitweiser Aufenthalt von Ausländern in der Ukraine	1
	Erhöhung des Mindestlohns	2
Devisenrecht	Aktuelle Beschränkungen auf dem Devisenmarkt	2
Doing business	Gesetz über elektronischen Handel verabschiedet	5
	Transparenz des Eigentums an Massenmedien	6
Kartellrecht	Erklärungen des Kartellamts der Ukraine bezüglich der Strafen	6
Zollfragen	Abschaffung der speziellen Zölle für den Import von Pkw	8

ARBEITSRECHT

Zeitweiser Aufenthalt von Ausländern in der Ukraine

Am 8. September 2015 ist die Anordnung des Innenministeriums der Ukraine über die Berechnung der Frist des zeitweisen Aufenthalts von Ausländern in der Ukraine, die Staatsbürger von solchen Staaten sind, mit denen eine visafreie Einreise vereinbart ist, in Kraft getreten.

Gemäß diesem Regime können sich Staatsbürger von solchen Staaten, mit denen eine visafreie Einreise vereinbart ist, zeitweise auf dem Territorium der Ukraine aufhalten, aber nicht mehr als 90 Tage im Verlauf von 180 Tagen, es sei denn, dass eine andere Frist durch internationale Verträge der Ukraine bestimmt ist.

Bei der Einreise eines Ausländers in die Ukraine führt die Amtsperson des ukrainischen Grenzschutzes am Punkt der Einreise eine Berechnung der ihm genehmigten Frist des Aufenthalts durch, und zwar durch den Abzug der Tage seit der faktischen Einreise von den 180 Tagen. Wenn festgestellt wird, dass der Ausländer die Frist des genehmigten Aufenthalts überschritten hat, wird dem Ausländer die Überschreitung der Staatsgrenze verwehrt.

Während des Aufenthalts in der Ukraine führt eine Amtsperson des Staatlichen Migrationsdienstes der Ukraine die Berechnung der dem Ausländer genehmigten Frist des Aufenthalts durch, und zwar durch den Abzug der Tage des Aufenthalts von 180 Tagen seit dem Tag der Kontrolle. Dabei wird angenommen, dass ein Ausländer die angeführte Frist nicht verletzt hat, wenn er sich während dieser 180-tägigen Frist nicht mehr als 90 Tage auf dem Territorium der Ukraine aufgehalten hat.

Wenn eine Amtsperson des Staatlichen Migrationsdienstes der Ukraine bei der Überprüfung oder ein Beamter der Grenzpolizei bei der Ausreisekontrolle die Überschreitung der einem Ausländer genehmigten Frist des Aufenthalts in der Ukraine entdeckt, wird dazu ein Protokoll über ein administratives Vergehen aufgesetzt.

Wir erinnern daran, dass die neuen Regeln der Einreise auf die Staatsbürger der EU, des Fürstentums Andorra, des Vatikans, Islands, Liechtensteins, Monacos, San Marinos, Norwegens, der Schweiz, von Kanada, den Vereinigten Staaten und von Japan Anwendung finden.

Erhöhung des Mindestlohns

Gemäß dem Gesetz der Ukraine über die Einführung von Änderungen in das Staatliche Budget der Ukraine vom 17. September 2015 wird ab dem 1. September 2015 der Mindestlohn auf bis zu UAH 1378 (ca. EUR 57,-) pro Monat erhöht.

DEVISENRECHT

Aktuelle Beschränkungen auf dem Devisenmarkt

Am 4. September 2015 ist die Verordnung Nr. 581 der Nationalbank der Ukraine „Über die Regulierung der Situation auf dem Finanz- und Devisenmarkt der Ukraine“ in Kraft getreten. Mit dieser Verordnung wird die Geltung der meisten Beschränkungen auf dem ukrainischen Devisenmarkt bis zum 4. Dezember 2015 verlängert. Gleichzeitig führt die Verordnung Nr. 581 bestimmte Änderungen von einigen Beschränkungsmaßnahmen ein, die der Stabilisierung der Situation auf dem Devisenmarkt der Ukraine dienen sollen.

So hat die Nationalbank das Erfordernis über die obligatorische Vorlage der Bescheinigungen vom Staatlichen Finanzdienst über das Fehlen einer Verschuldung bezüglich von Steuern und Gebühren für den Kauf und die Überweisung von Fremdwährung ins Ausland bei Importoperationen in einem Umfang von mehr als USD 50.000,- abgeschafft.

Gemäß der Verordnung Nr. 581 wird die Beschränkung bei der Ausgabe von Bargeld an juristische Personen und Einzelunternehmer in den Grenzen von bis zu UAH 300.000,- (ca. EUR 12.500,-) im Verlauf von einem Geschäftstag beibehalten. Eine Ausnahme ist die Auszahlung von Lohn, Dienstreisekosten, Sozialleistungen und die Auszahlung von garantierten Entschädigungen aus dem Fonds der Garantierung von Einlagen natürlicher Personen.

Den Banken ist es weiterhin verboten, Fremdwährung an Kunden (außer an natürliche Personen) zu verkaufen, die über Einlagen auf laufenden oder Depositkonten in einer Fremdwährung in dieser oder einer anderen Bank verfügen. Allerdings bezieht sich das angeführte Verbot nicht auf Fälle, wenn der Gesamtbetrag der Mittel auf den Devisenkonten des Kunden weniger als USD 25.000,- beträgt. Dabei werden Mittel auf den Bankkonten der Kunden nicht berücksichtigt, deren Vermögensrechte verpfändet sind. Dies betrifft auch Geldmittel in Banken, für welche eine vorübergehende Verwaltung eingeführt wurde oder gegen welche ein Auflösungsverfahren eingeleitet wurde.

Es bleibt beim Erfordernis des zwingenden Verkaufs von 75% aller Deviseneinnahmen aus dem Ausland für juristische Personen, Einzelunternehmer und ausländische Vertretungen (außer offiziellen Vertretungen).

Deviseninländer dürfen weiterhin Darlehensverträge in einer Fremdwährung, die mit Devisenausländern abgeschlossen wurden, nicht vorzeitig tilgen. Diese Beschränkung erstreckt sich auch auf die vertraglichen Zinsen. Die Nationalbank der Ukraine verweigert die Registrierung von Änderungen von Darlehensverträgen, die mit der Verkürzung der Fristen für die Rückzahlung des Darlehens durch Deviseninländer sowie einer vorfristigen Vertragserfüllung verbunden sind.

Gemäß den Bestimmungen der Verordnung Nr. 581 hat die Nationalbank auch die Durchführung einer Registrierung von Vertragsänderungen über die Hinzuziehung durch einen Deviseninländer (außer einer bevollmächtigten Bank) von Darlehen in Fremdwährung von einem Devisenausländer verboten, falls diese Änderungen mit dem Wechsel des Gläubigers oder des Schuldners verbunden sind. Dabei bezieht sich ein solches Verbot nicht auf:

- solche Fälle, wenn der Wechsel des ersten Schuldners in Zusammenhang mit dessen Verschmelzung und / oder dessen Liquidierung erfolgt;
- Verträge, die von Deviseninländern mit internationalen finanziellen Organisationen, deren Mitglied die Ukraine ist, abgeschlossen werden, und auf Verträge mit internationalen finanziellen Organisationen, durch die sich die Ukraine verpflichtet hat, ein rechtliches Regime sicherzustellen, das anderen internationalen finanziellen Organisationen zur Verfügung gestellt worden ist.

Außerdem hat die Nationalbank der Ukraine die Geltung folgender Maßnahmen verlängert:

- das Verbot des Fremdwährungsverkaufs zwecks der Dividendenausschüttung an ausländische Investoren;
- das Verbot des Fremdwährungsverkaufs zwecks der Rückzahlung von Geldmitteln, die von ausländischen Investoren durch den Verkauf der Gesellschaftsrechte juristischer Personen (außer Aktien), der Herabsetzung des Stamm- bzw. Grundkapitals oder durch den Austritt ausländischer Investoren aus einer Gesellschaft erwirtschaftet wurden;
- das Verbot des Fremdwährungsverkaufs zwecks der Rückzahlung von Geldmitteln, die von ausländischen Investoren durch den Verkauf von Wertpapieren ukrainischer Emittenten (außer dem Verkauf von Schuldverschreibungen an der Börse) erwirtschaftet wurden;
- das Verbot von Überweisungen durch natürliche Personen in einer Fremdwährung ins Ausland aufgrund laufender nichtkommerziellen Devisenoperationen ohne bestätigende Unterlagen. Der Grenzwert der Ausgabe wurde von UAH 15.000,- (ca. EUR 625,-) auf UAH 20.000,- (ca. EUR 830,-) im Verlauf von einem Geschäftstag erhöht. Dies gilt nicht für die Überweisungen von Beträgen durch Ausländer, die diese als Gehalt bezogen haben;
- das Verbot des Fremdwährungsverkaufs an natürliche Personen im Verlauf von einem Geschäftstag zu einem Gegenwert von über UAH 3.000,- (ca. EUR 125,-).

Die Bargeldausgabe innerhalb der Ukraine über Online-Überweisungen ist ausschließlich in der ukrainischen Nationalwährung zulässig.

Die Verordnung Nr. 581 verbietet außerdem den bevollmächtigten Banken, auf Anweisung von einem Deviseninländer den Kauf von Fremdwährung für den Import von Waren durchzuführen, deren Zollabwicklung vor dem 1. Januar 2014 durchgeführt worden ist, wenn ein Wechsel des Schuldners und / oder des Gläubigers erfolgt ist. Solche Verpflichtungen werden von Deviseninländern aus eigenen Mitteln in Fremdwährung erfüllt. Dabei ist anzumerken, dass sich dieses Verbot nicht auf den Kauf von lebensnotwendigen Waren bezieht (Erdgas, Erdöl, Elektroenergie, Kohle etc.).

Gemäß der Verordnung Nr. 581 sind der Verkauf und die Verrechnung von Fremdwährung verboten, außer den Operationen von juristischen Personen, die aufgrund individueller Lizenzen der Nationalbank durchgeführt werden, unter der Bedingung, dass der Gesamtbetrag dieser Operationen in den Grenzen einer individuellen Lizenz im Verlauf eines Kalendermonats nicht USD 50.000,- überschreiten darf (das Äquivalent dieser Summe in einer anderen Währung nach dem offiziellen Wechselkurs der Hrywnia (UAH) zu der Fremdwährung, der von der Nationalbank am Tag der Überweisung festgelegt worden ist).

Außerdem sehen die Bestimmungen der Verordnung Nr. 581 vor, dass die Verrechnungen bei den Operationen von Export und Import von Waren, die in den Artikeln 1 und 2 des Gesetzes der Ukraine „Über das Regime der Durchführung von Verrechnungen in ausländischer Währung“ vorgesehen sind, auch im weiteren innerhalb einer Frist realisiert werden, die 90 Kalendertage nicht überschreitet.

Zusätzlich muss angemerkt werden, dass die Nationalbank begonnen hat, die Geld-Kredit-Politik nach und nach zu mildern. Davon zeugt eine Verringerung des Zinssatzes von 30% auf 27% seit dem 28. August 2015 und eine weitere Reduzierung des Zinssatzes auf 22% seit dem 24. September 2015. Die Änderung des Zinssatzes betrifft die Höhe der Strafsanktionen, die von den Vertragsparteien in vertraglichen Beziehungen aufgestellt werden, da die Höhe der Strafsanktionen von dem Zinssatz der Nationalbank abhängt.

DOING BUSINESS

Gesetz über elektronischen Handel verabschiedet

Am 30. September 2015 ist das von der Werchowna Rada verabschiedete Gesetz „Über den elektronischen Handel“ vom 3. September 2015 in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz soll der Online-Handel geregelt werden, insbesondere der Handel über das Internet und die Nutzung von sog. elektronischem Geld. Durch dieses Gesetz soll in der Ukraine ein rechtlicher Rahmen geschaffen werden, Verträge online abzuschließen und diese auch mittels elektronischer Kommunikationsmittel zu erfüllen.

Als Zeitpunkt des Abschlusses eines elektronischen Vertrages ist der Moment festgelegt worden, wenn der Person, die ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages abgesandt hat, die Antwort der Annahme zugegangen ist. Die Antwort sollte auf eine der nachfolgenden Arten und Weisen zugestellt werden: Absendung einer elektronischen Mitteilung, die in der festgesetzten Art und Weise unterschrieben worden ist; Ausfüllung des Formulars der Erklärungen über die Annahme eines Angebots mit einer Unterschrift; Beendigung von Handlungen, die als Annahme eines Angebots angesehen werden, einen elektronischen Vertrag abzuschließen, wenn der Inhalt solcher Handlungen in dem Informationssystem, in dem sich dieses Angebot befindet, genau erklärt ist und wenn diese Erklärungen mit ihm logisch verbunden sind.

Eine wichtige Neueinführung des Gesetzes ist die Regelung der Unterschrift in der Sphäre des elektronischen Handels, was die Nutzung der elektronischen Unterschrift durch einen einmaligen Identifikator erlaubt, der eine Art einzigartiger Code ist und der der Person übersandt wird, die die Angebote, einen elektronischen Vertrag abzuschließen, mittels elektronischer Post (Email) oder eines Mobiltelefons annimmt.

Das Gesetz über den elektronischen Handel stellt auf die notwendige Weise einen unterschriebenen elektronischen Vertrag einem schriftlichen Vertrag gleich. Auf diese Art und Weise können elektronische Unterlagen ein Beweis in einem Gerichtsverfahren sein, und man kann sie als schriftliche Beweismittel ansehen.

Wir merken an, dass die Bestimmungen des Gesetzes nicht auf Geschäfte angewandt werden, für die durch das Gesetz ein spezielles Regime des Überganges eines Eigentumsrechts, für Geschäfte, die unter der Beteiligung der staatlichen Gewalt abgeschlossen werden sollen, für Geschäfte, die eine notarielle Beglaubigung oder eine staatliche Registrierung, Vertretung einer Person vor Gericht erfordern, für Handlungen,

die Operationen mit Geldmitteln in Glücksspielen vorsehen, einschließlich von Lotterien und von Wetten, vorsieht.

Transparenz des Eigentums an Massenmedien

Am 3. September 2015 hat die Werchowna Rada der Ukraine das Gesetz bezüglich der Transparenz des Eigentums an Massenmedien und auch der Umsetzung der Prinzipien der staatlichen Politik im Bereich des Fernsehens und des Radios angenommen. Die Änderungen sind am 1. Oktober 2015 in Kraft getreten. Danach sind die Subjekte der Informationstätigkeit (Betreiber von Fernsehsendern sowie Provider von Programmdienstleistungen) verpflichtet:

- Informationen über die tatsächliche Struktur des Eigentums und Angaben über die wirtschaftlich Endbegünstigte der Gesellschaft offenzulegen;
- Informationen über die tatsächlichen Eigentümer von Fernsehsendern sowie Provider von Programmdienstleistungen auf deren Internet-Seiten darzulegen.

Das Gesetz verbietet außerdem die Gründung und die Tätigkeit von Teleorganisationen, deren Eigentümer juristische Personen sind, die in sog. off-shore-Zonen, deren Liste von dem Ministerkabinett der Ukraine bestimmt wird, registriert sind.

Diejenigen Tele- und Radioorganisationen, die sich an die Forderungen bezüglich der Veröffentlichung der Informationen über die tatsächlichen Eigentümer halten, haben einen Vorteil bei öffentlichen Ausschreibungen zum Erhalt von Lizenzen des Nationalrats der Ukraine für Fragen des Fernseh- und des Radiowesens.

Das beschlossene Gesetz wird die Frage der Transparenz des Eigentums bezüglich der Rundfunk- und Fernsehgesellschaften und der Provider von Programmdiensten lösen. Das Gesetz führt auch klare und transparente Prozeduren der Tätigkeit des Nationalrats der Ukraine für Fragen des Fernseh- und des Radiowesens über die Lizenzierung ein.

KARTELLRECHT

Erklärungen des Kartellamts der Ukraine bezüglich der Strafen

Am 15. September 2015 hat das Kartellamt der Ukraine (Antimonopol-Komitee der Ukraine) die erste offizielle Version von empfehlenden Erklärungen über das Regime der Berechnung von Strafen für eine Verletzung der Kartellgesetzgebung veröffentlicht. Die Fassung der empfehlenden Erklärungen wird im Weiteren die Grundlage für die eigentlichen Änderungen der Gesetzgebung sein, die auf eine genaue Regelung des Regimes der Festsetzung des Umfangs von solchen Strafen sind.

Auf diese Art und Weise hat das Kartellamt der Ukraine das Fundament auf dem Weg der Reform ihrer Tätigkeit gelegt, die mit der Fassung von Entscheidungen über die Verantwortlichkeit für die Verletzung der Kartellgesetzgebung verbunden sind; dieses beruht unter anderem darauf:

- Entscheidungen des Kartellamts der Ukraine werden prognostizierbarer für die Wirtschaft;
- die Möglichkeit, bei der Fassung solcher Entscheidungen Missbrauch zu betreiben, wird wesentlich verringert;
- es wird ein klares Beispiel dafür geschaffen, wie die Tätigkeit auf dem Weg der Reform der Gesetzgebung der Ukraine gemäß den Standards der Europäischen Gemeinschaft auch für andere staatliche Organe geordnet werden kann, die über disziplinarische Vollmachten verfügen.

Die Empfehlungen setzen grundsätzliche Prinzipien der Fassung von Maßnahmen des Kartellamts der Ukraine fest, insbesondere die Prinzipien der Verhältnismäßigkeit, der Vernunft und des Fehlens von Diskriminierung im Verhältnis von wirtschaftlichen Subjekten. Dabei hat die Festlegung auch eine ausreichend weite Deutung, sie verpflichtet aber die Organe des Kartellamts der Ukraine, keine formalistische Herangehensweise bei der Fassung ihrer Entscheidung anzuwenden, wie es leider sehr oft früher geschehen ist.

Es wird eine Aufteilung aller Rechtsverletzungen in bestimmte Gruppen nach dem Niveau der Schwere deren Folgen für die Gesellschaft mit einer Festsetzung der für diese Gruppen konkreten Grenzen bei der Festlegung des Umfangs der Verhältnismäßigkeit vorgenommen. Im Hinblick darauf, dass jede Gruppe ihre „prozentualen Grenzen“ bekommen hat, wird deutlich eine Herangehensweise bei der Berechnung des Umfangs der Geldbuße festgelegt. Für besonders schwere Verletzungen, wie solche eines Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung, wird der Umfang der Geldbuße in einem Umfang von 45% des Erlöses festgesetzt, der im Zusammenhang mit der Verletzung erlangt wurde.

Es wird eine Liste von mildernden und erschwerenden Umständen aufgestellt, die entsprechend den Umfang der Verantwortlichkeit bei der Fassung einer Maßnahme durch die Organe des Kartellamts der Ukraine verringern oder erhöhen. Die erwähnten „Novellen“ sind zwar keine Neuigkeit für das Recht im Ganzen, aber sie erlauben das erste Mal auf einem offiziellen Niveau den wirtschaftlichen Subjekten, sich auf konkrete Umstände eines Falles zu berufen, und sie könnten deren Zusammenarbeit mit den Organen des Kartellamts der Ukraine stimulieren.

Für unsere Rechtsanwaltskanzlei ist es besonders angenehm anzumerken, dass die Vorarbeiten unserer Juristen unmittelbar in die Konzeption der Ausarbeitung des obigen Dokuments, das der Wirtschaft in dessen Zusammenwirken mit dem Kartellamt der Ukraine hilft, eingegangen sind. Dieses Dokument gibt auch den westlichen Investoren ein einigermaßen klares Signal einer laufenden Reform der Herangehensweise der Arbeit der ukrainischen staatlichen Organe, nach den besseren Vorbildern der europäischen staatlichen Institutionen.

ZOLLFRAGEN

Abschaffung der speziellen Zölle für den Import von Pkw

Entsprechend der Mitteilung der Interbehördlichen Kommission für den internationalen Handel vom 10. September 2015 werden ab dem 30. September 2015 die speziellen Zölle für den Import von Pkw in die Ukraine abgeschafft (unabhängig vom Land ihrer Herkunft und des Exports), die im Jahre 2013 für eine Frist von drei Jahren eingeführt worden sind.

Somit werden seit dem 30. September 2015 weder der Satz eines speziellen Zolls für Pkw mit einem Benzinmotor mit einem Hubraum von 1 bis 1,5 Litern in Höhe von 2,15%, noch der Satz eines speziellen Zolls für Pkw mit einem Benzinmotor mit einem Hubraum von 1,5 bis 2,2 Litern in Höhe von 4,32% erhoben.

Ansprechpartner:

Igor Dykunsyy, LL.M., Partner
igor.dykunsyy@DLF.ua

Dmitriy Sykaluk, Associate
dmitriy.sykaluk@DLF.ua

Dieser Newsletter ist dafür vorgesehen, einen kurzen Überblick über die aktuellen Änderungen und Entwicklungen der ukrainischen Gesetzgebung zu verschaffen. Er stellt keinen Ersatz für eine Rechtsberatung dar. Für eine individuelle Rechtsberatung wenden Sie sich bitte an die angegebenen Ansprechpartner oder nutzen unser Kontaktformular.

Unser Newsletter erscheint monatlich in elektronischer Form und ist unentgeltlich. Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie uns bitte eine kurze Nachricht auf info@DLF.ua.

DLF attorneys-at-law

Torus Business Centre | Hlybochytska Straße 17d | 04050 Kiew Ukraine | www.DLF.ua | info@DLF.ua
T +380 44 384 24 54 | F +380 44 384 24 55